

Aufhebung des Fischereiverbotes und des Betretungsverbots in Fliessgewässern

3. September 2026

Rathaus, Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
avjff@vd.so.ch
so.ch/fischerei

28.08.2026

Allgemeinverfügung

Teilweise Aufhebung des Fischereiverbotes und Aufhebung des Betretungsverbots in Fließgewässern des Kantons Solothurn. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 13. Juli 2026

1. Ausgangslage

Mit Allgemeinverfügung vom 13. Juli 2026 wurde für sämtliche Fließgewässer im Kanton Solothurn mit Ausnahme der Aare, Birs und Emme zum Schutz der Wassertiere ein Fischerei- und Betretungsverbot verfügt. Zwischenzeitlich hat sich die Situation entschärft.

2. Erwägungen

Aufgrund der Niederschläge in den vergangenen Tagen haben die Wasserführungen in den Fließgewässern deutlich zugenommen. Gleichzeitig haben die tieferen Tagestemperaturen in Verbindung mit den kühlen Nächten zu einer Normalisierung der Wassertemperaturen geführt. Die akute Gefährdung der Wassertiere hat sich dadurch deutlich reduziert. Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Betretungsverbots sind somit nicht mehr gegeben. **Das Betretungsverbot kann daher für sämtliche Fließgewässer im Kanton aufgehoben werden.**

Die aussergewöhnliche Hitze und Trockenheit von Juni bis August 2026 hatten erhebliche negative Auswirkungen auf die Wassertiere. Insbesondere die Auswirkungen auf die Fischpopulationen werden in den kommenden Wochen wissenschaftlich untersucht. Damit sich die überlebenden Fische möglichst gut erholen und fortpflanzen können, sollen die Fischbestände weiterhin geschont werden. **Das bestehende Fischereiverbot in den Patentstrecken der Dünneren, Lüssel, Lützel und des Chastelbaches wird bis zum Beginn der Schonzeit am 1. Oktober 2026 verlängert.**

In allen übrigen Fließgewässern ist der fischereiliche Druck deutlich geringer, weshalb das Fischereiverbot für diese aufgehoben wird.

3. Verfügung

Gestützt auf § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG, BGS 124.11), Art. 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0; § 14 Abs. 2 Bst. c des Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11) und § 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) wird verfügt:

1. Die im Amtsblatt vom 13. Juli 2026 publizierte Allgemeinverfügung betreffend Betretungs- und Fischereiverbot wird mit der vorliegenden Verfügung ersetzt.
2. Das Betretungsverbot der Fließgewässer wird für sämtliche Fließgewässer im Kanton